

## **Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Detmold vom 03.02.2010**

öffentlich bekanntgemacht: 10.02.2010  
gültig seit: 11.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S 380), und § 6 Kommunalabgabengesetz vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. II Kurortnivellierungsgesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung vom 28.01.2010 folgende Gebührenordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Detmold erhebt für die Nutzung der Leistungen des Stadtarchivs Gebühren.  
Die Tarife richten sich nach den Anlagen 1 und 2.

### **§ 2**

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn

- a) die Benutzung des Archivs wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder familienkundlichen Zwecken dient;
- b) dies zur Vermeidung sozialer Härten oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint;
- c) wenn die Wiedergabe von Archivgut im Interesse der Stadt Detmold liegt.

### **§ 3**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührenordnung für das Stadtarchiv vom 03.02.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.02.2010  
Der Bürgermeister

Heller

## Anlage 1 zur Gebührenordnung des Stadtarchivs: Verwaltungsgebührentarife

1

Bei schriftlichen Auskünften, die eine Einsichtnahme in Archivbestände oder Findmittel oder Bibliotheksbestände durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtarchivs erfordern, wird für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit eine Gebühr von 17,00 Euro erhoben.

2

Bei Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen wird wegen der dazu notwendigen Spezialkenntnisse für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit eine Gebühr von 31,00 Euro erhoben.

3

Zusätzlich zu den erhobenen Gebühren werden die Versandauslagen in Rechnung gestellt.

4

Für Kopien werden die Gebührensätze des Landesarchivs zu Grunde gelegt, da hierfür die Einrichtungen des Landesarchivs genutzt werden. Sie betragen im Einzelnen:

Fotokopie A4	0,50 Euro
Fotokopie A3	1,00 Euro
Scan-Kopien A4 s/w	0,50 Euro
Scan-Kopien A4 color	1,10 Euro
Scan-Kopien A3 s/w	1,10 Euro
Scan-Kopien A3 color	2,00 Euro
Datei-scan s/w	0,30 Euro
Datei-scan color	1,30 Euro
CD-Erstellung (Rohling und Arbeit)	8,00 Euro

## Anlage 2 zur Gebührenordnung für das Stadtarchiv: Benutzungsgebührentarif

1

Die Nutzung von Archivgut in den dafür vorgesehenen Räumen ist unentgeltlich.

2

Bei der Wiedergabe von Archivgut in gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient, werden folgende Gebühren erhoben:

2.1

Bei Wiedergabe in Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion bei einer Auflage von:

bis zu 5.000 Exemplaren	38,00 Euro
bis zu 10.000 Exemplaren	76,00 Euro
bis zu 50.000 Exemplaren	103,00 Euro
bis zu 100.000 Exemplaren	128,00 Euro

Bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren 100.000 Exemplare : 50,00 Euro, bis zu einem Höchstsatz von 300,00 Euro.

2.2

Bei Wiedergabe in Fernseh-, Video- oder Filmproduktionen für die einmalige Wiedergabe:  
je angefangene 30 Sekunden: 105,00 Euro

2.3

Bei Vorführung von Film- oder Tonmaterial:  
je Filmmeter und Vorführung: 0,13 Euro  
je Video- oder Tonträgerminute 0,40 Euro

2.4

Einblendungen in Onlinediensten:

je Woche	25,00 Euro
je Monat	38,00 Euro
je Vierteljahr	75,00 Euro
je 6 Monate	115,00 Euro
je 1 Jahr	190,00 Euro